

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 12 / 2022 vom 18. November 2022

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch §4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
Seite 122

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt
Seite 122

Erlass einer Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, der Gemeinde Königsfeld, der Gemeinde Stadelhofen und der Gemeinde Wattendorf über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes der Gemeinden Königsfeld, Stadelhofen und Wattendorf
Seite 123 - 127

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf für das Haushaltsjahr 2022
Seite 127 - 128

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung (EU) 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Festlegung von Sperrbezirken zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut
Seite 128 - 131

Vollzug des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch §4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 18. Oktober 2022, Az. 20220818, Herrn Norbert Ruß, Am Sonnenhang 1, 96129 Strullendorf, einen Bauantrag für den „Neubau eines Einfamilienhauses“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 336/122 der Gemarkung Rattelsdorf erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die bau- und immissionsschutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg und beim Markt Rattelsdorf - Grabenstraße 26, 96179 Rattelsdorf - zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 18. Oktober 2022

Landratsamt Bamberg

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 97. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 21. Juli 2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes vom 21. Juli 2022 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 9 am 15. September 2022, S. 141 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Bamberg, 27. Oktober 2022

Landratsamt Bamberg

Erlass einer Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, der Gemeinde Königsfeld, der Gemeinde Stadelhofen und der Gemeinde Wattendorf über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes der Gemeinden Königsfeld, Stadelhofen und Wattendorf

Die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld und die Gemeinden Königsfeld, Stadelhofen und Wattendorf haben am 24. Oktober 2022 eine Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes geschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat die Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 31. Oktober 2022, Az. 11.1 - 050, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Zweckvereinbarung

Die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld (VG),
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Thomas Betz

und

die Gemeinde Königsfeld,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Norbert Grasser,

die Gemeinde Stadelhofen,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Volker Will,

die Gemeinde Wattendorf,
vertreten durch den 2. Bürgermeister Norbert Grasser,
- Gemeinden -

schließen gem. Art. 4 Abs. 3 VGemO und den Art. 8 ff KommZG folgende genehmigte

Zweckvereinbarung
über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes
der Gemeinden Königsfeld, Stadelhofen und Wattendorf

§ 1

Errichtung eines gemeinsamen Bauhofs

- (1) Die Gemeinden Königsfeld, Stadelhofen und Wattendorf errichten und betreiben einen gemeinsamen Bauhof und übertragen die Führung der VG.
- (2) Das erforderliche Personal wird von der VG eingestellt.
- (3) Die Entlohnung des Personals richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag zum TVöD VKA.

§ 2

Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Betriebsgebäude

- (1) Die Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Rasenmäher befinden sich im Eigentum der VG
- (2) Die Unterhaltung erfolgt durch die VG.
- (3) Die VG beschafft im Einvernehmen mit den Gemeinden noch weiter erforderliche Kraftfahrzeuge, Maschinen und Geräte.
- (4) Die VG errichtet zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Einvernehmen mit den Gemeinden ein Bauhofgebäude.

§ 3

Übertragung der Aufgaben eines Bauhofs

Die Gemeinden übertragen folgende Aufgaben an die Verwaltungsgemeinschaft:

- a) Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze
- b) Winterdienst
- c) Straßenreinigung
- d) Grünflächenunterhaltung und Friedhöfe
- e) Abwasserentsorgung (Kanalunterhaltung und Kläranlagen)
- f) Gebäudeunterhaltung
- g) Abfallbeseitigung
- h) Handwerker- und Transportdienste
- i) Hochwasserabwehr

§ 4

Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze (§ 3 Buchst. a)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld führt die Unterhaltungsarbeiten an den Gemeindestraßen und den sonstigen öffentlichen Straßen durch, für welche die Gemeinde
 - a) Träger der Straßenbaulast ist oder
 - b) die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten übernommen hat.
- (2) Zu den Unterhaltungsarbeiten, die von der VG durchzuführen sind, gehören insbesondere:
 - a) die laufende Kontrolle der Straßen mit sofortiger Behebung kleiner Mängel (z. B. Wasser ableiten, Leitpfosten ergänzen oder aufrichten, Verkehrsschilder kontrollieren und richten),
 - b) die Unterhaltung der Fahrbahn (z. B. Schlaglöcher schließen, Unebenheiten mit Mischgut ausgleichen, Oberflächennachbehandlung, Deckenbau),
 - c) die Instandhaltung besonderer Bauwerke (z. B. Brücken, Stützmauern, Durchlässe),
 - d) die Instandhaltung der Rinnen und Schächte,
 - e) die Instandhaltung der Bankette, Böschungen, Gräben, Verrohrungen und Drainagen,
 - f) die Pflege der Anpflanzungen (Rasen, Hecken, Bäume),
- (3) Die Straßenbaulast als solche wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 5, 54 Abs. 5 BayStrWG).
- (4) Die für die sachgerechte Ausführung der unter Abs. 1 bezeichneten Aufgabe erforderlichen Befugnisse, ohne Satzungshoheit nach dem BayStrWG, werden der VG übertragen.
- (5) Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten richten sich nach dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit; die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sind zu beachten (Art. 9 BayStrWG).
- (6) Der VG obliegt es, die Unterhaltungsarbeiten zu planen, auszuschreiben, zu vergeben und zu beaufsichtigen oder selbst durchzuführen. Wünsche der Gemeinden werden berücksichtigt.
- (7) Die VG soll die Unterhaltungsarbeiten selbst durchführen, wenn sie aufgrund der vorhandenen Geräte und Fahrzeuge sowie des zur Verfügung stehenden Personals dazu rationeller und kostengünstiger in der Lage ist.
- (8) Die Geräte und Fahrzeuge der VG werden für die Unterhaltung der in § 4 genannten Straßen eingesetzt. Reichen die eigenen Geräte und Fahrzeuge nicht aus, so kann die VG Geräte und Fahrzeuge anmieten.

§ 5

Winterdienst und Straßenreinigung (§ 3 Buchst. b, c)

- (1) Die Gemeinden übertragen die in Art. 51 BayStrWG genannten Aufgaben (ohne die Straßenbeleuchtung) an die VG. Sie hat demzufolge zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu reinigen, von Schnee zu räumen und alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn das dringend erforderlich ist und nicht andere auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften (insbesondere der Verkehrssicherungspflicht) hierzu verpflichtet sind.

- (2) Auch der Winterdienst außerhalb geschlossener Ortschaften wird auf die VG übertragen.
- (3) Die Aufstellung eines Organisationsplanes für den Winterdienst (Streuen und Räumen) wird an die VG übertragen.

Die Wünsche der Gemeinden werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Bauhofs berücksichtigt. Die Gemeinden sind verpflichtet, neu hinzukommende Straßen, die geräumt und gestreut werden müssen, z.B. durch die Erschließung von weiteren Baugebieten, bis 1. Sept. eines Jahres an die VG zu melden.

- (4) Die gesetzlichen Pflichten haben beim Räumen und Streuen Vorrang.
- (5) Die für die sachgerechte Ausführung der unter Abs. 1 bezeichneten Aufgabe erforderlichen Befugnisse, ohne Satzungshoheit nach dem BayStrWG, werden der VG übertragen.

§ 6

Grünflächenunterhaltung und Friedhöfe, Gebäudeunterhaltung, Abfallbeseitigung, Handwerker- und Transportdienste, Hochwasserabwehr (§ 3 Buchst. d, f, g, h, i)

- (1) Die Gemeinden übertragen diese Aufgaben an die VG zur Erfüllung. Die anerkannten Regeln der Technik und gesetzliche Vorgaben müssen eingehalten werden.
- (2) Bei der Aufgabenerfüllung werden die Wünsche der Gemeinden im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Bauhofs umgesetzt.
- (3) Die für die sachgerechte Ausführung der unter Abs. 1 bezeichneten Aufgabe erforderlichen Befugnisse werden der VG übertragen.

§ 7

Abwasserentsorgung (Kläranlagen und Kanalunterhaltung (§ 3 Buchst. e))

- (1) Die Gemeinden übertragen diese Aufgaben an die VG zur Erfüllung. Die anerkannten Regeln der Technik und gesetzliche Vorgaben müssen eingehalten werden.
- (2) Bei der Aufgabenerfüllung werden die Wünsche der Gemeinden im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Bauhofs umgesetzt.
- (3) Die für die sachgerechte Ausführung der unter Abs. 1 bezeichneten Aufgabe erforderlichen Befugnisse werden der VG übertragen.
- (4) Die Pflicht zur Ausstattung der Kläranlagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Bereitstellung der notwendigen Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte verbleibt bei den jeweiligen Gemeinden.

§ 8

Vergaberechtliche Vorschriften und Auftragsvergabe

- (1) Führt die VG die Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten nicht selbst aus, so ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 31.07.2018 für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Bei Auftragsvergaben über den Wert, für den der 1. Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde aufgrund der jeweiligen Geschäftsordnung entscheiden darf, bedarf eine Vergabe der Zustimmung der Gemeinde, wenn sich die Unterhaltungsarbeiten auf ein Gemeindegebiet beschränken.
- (3) Die VG vergibt die Aufträge im Namen der Gemeinde.
- (4) Bei den Arbeiten sind, wenn möglich, Bedienstete der VG und eigene Geräte und Fahrzeuge einzusetzen.

§ 9

Kostenerstattung der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden tragen die Kosten für den Bauhof und die Durchführung der jeweiligen Unterhaltungsarbeiten.
- (2) Grundlage für die Abrechnung der Kosten sind die Verrechnungslöhne für die Mitarbeiter des Bauhofs (inkl. Klärwärter und geringfügig Beschäftigte) und die Verrechnungslöhne für den tatsächlichen Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen entsprechend der Aufzeichnungen des Bauhofpersonals.
- (3) Die VG erhebt für die Kostenerstattungen der Gemeinden Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen sind in Höhe eines Zwölftes der zu zahlenden Kostenerstattung fällig am 10. des Monats.
- (4) Der Aufwand, der für die Verwaltung des Bauhofs anfällt, wird über die VG-Umlage entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an die Gemeinden weiterverrechnet.
- (5) Für Neuanschaffungen, die durch den Betrieb des Bauhofs erforderlich werden, erhebt die VG eine Investitionsumlage. Die Regelungen für die Investitionskostenumlage der VG gelten entsprechend.

§ 10

Verhandlungen mit Dritten

Verhandlungen über die Beteiligung Dritter (z. B. anderer Straßenbaulastträger, der Staatsforstverwaltung, der Deutschen Bundesbahn, Privater) führt die jeweils zuständige Gemeinde.

§ 11

Rechnungen und Einnahmen

- (1) Die VG prüft im Benehmen mit den Gemeinden die Rechnungen sachlich, fachtechnisch und rechnerisch, stellt sie fest und erteilt die Auszahlungsanordnung.
- (2) Einnahmen, die bei der Unterhaltung der in § 3 genannten Aufgaben anfallen (z. B. aus Kostenbeteiligungen Dritter), werden von der VG festgestellt und für die Gemeinde eingenommen.

§ 12

Vermittlung durch das Landratsamt

Treten beim Vollzug dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf, so kann das Landratsamt zur Vermittlung angerufen werden.

§ 13

Genehmigung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung, die die Übertragung von Befugnissen enthält, bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde Landratsamt Bamberg. Die Aufsichtsbehörde muss die Zweckvereinbarung und deren Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bekanntmachen.

§ 14

Änderung, Aufhebung und Kündigung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Eine vorzeitige Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen ist zulässig. Die Vertragspartner entscheiden über den Zeitpunkt der Auflösung im Einvernehmen.

- (4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig.
- (5) Bei Auflösung oder Kündigung der Zweckvereinbarung werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft der drei Gemeinden geregelt. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht.

Steinfeld, 24. Oktober 2022

Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld
Thomas Betz
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Königsfeld
Norbert Grasser
1. Bürgermeister

Gemeinde Stadelhofen
Volker Will
1. Bürgermeister

Gemeinde Wattendorf
In Vertretung
Norbert Grasser
2. Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf für das Haushaltsjahr 2022

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf hat am 6. September 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 24. Oktober 2022 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 11, 96178 Pommersfelden, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf (Lkrs. Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 566.720,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 589.800,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Pommersfelden, 2. November 2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
Gerd Dallner
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung (EU) 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Festlegung von Sperrbezirken zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Gemäß § 10 Abs. 1 der BienSeuchV werden hiermit die folgenden Gebiete der betroffenen Stadt Scheßlitz und dem Ortsteil Leimershof der Gemeinde Breitengüßbach in einem Umkreis von 1,2 Kilometer um den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen auf den Grundstücken mit der Flur.-Nr. 579/2 der Gemarkung Scheßlitz und der Flur.-Nr. 590 der Gemarkung Wiesengiech betroffenen Bienenstände zum Sperrbezirk erklärt.

Die Grenzen der Sperrbezirke sind in den Karten, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, dargestellt.

- II. Die Besitzer von Bienenvölker im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich Veterinärwesen, Ludwigstr. 25, 96052 Bamberg, Tel.: 0951/85-751, Fax.: 0951/85-753 oder E-Mail: veterinaeramt@lra-ba.bayern.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.

- III. Gemäß § 11 der BienSeuchV gilt für den Sperrbezirk grundsätzlich Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei Monate und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

- IV. Die Vorschrift der Nr. III. 3. findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Bezeichnung Seuchenwachs abgegeben werden.
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

- V. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
- VI. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- VII. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die gesamte Allgemeinverfügung mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Bamberg, Zimmer N 110 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,

Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95442 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

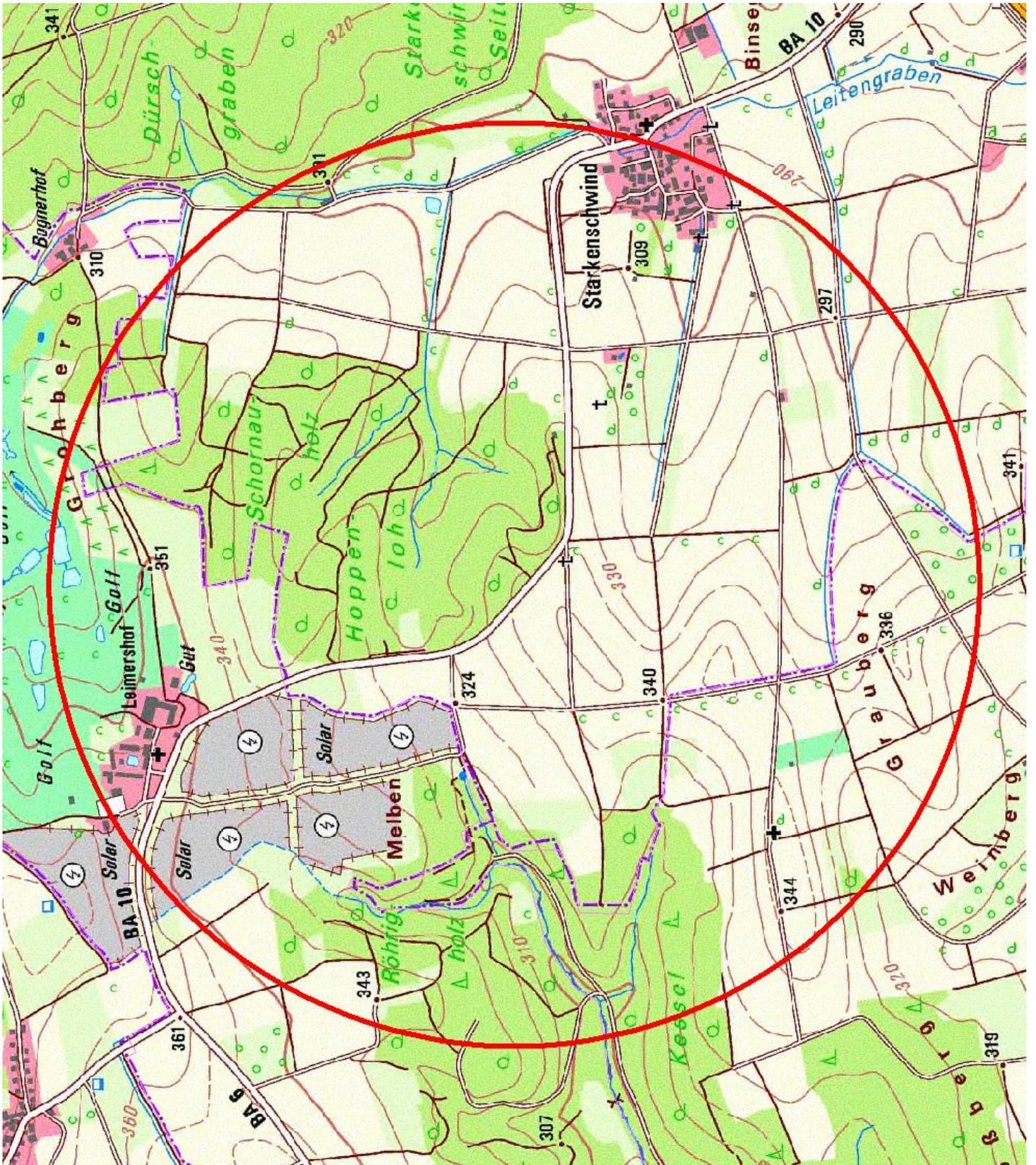
Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

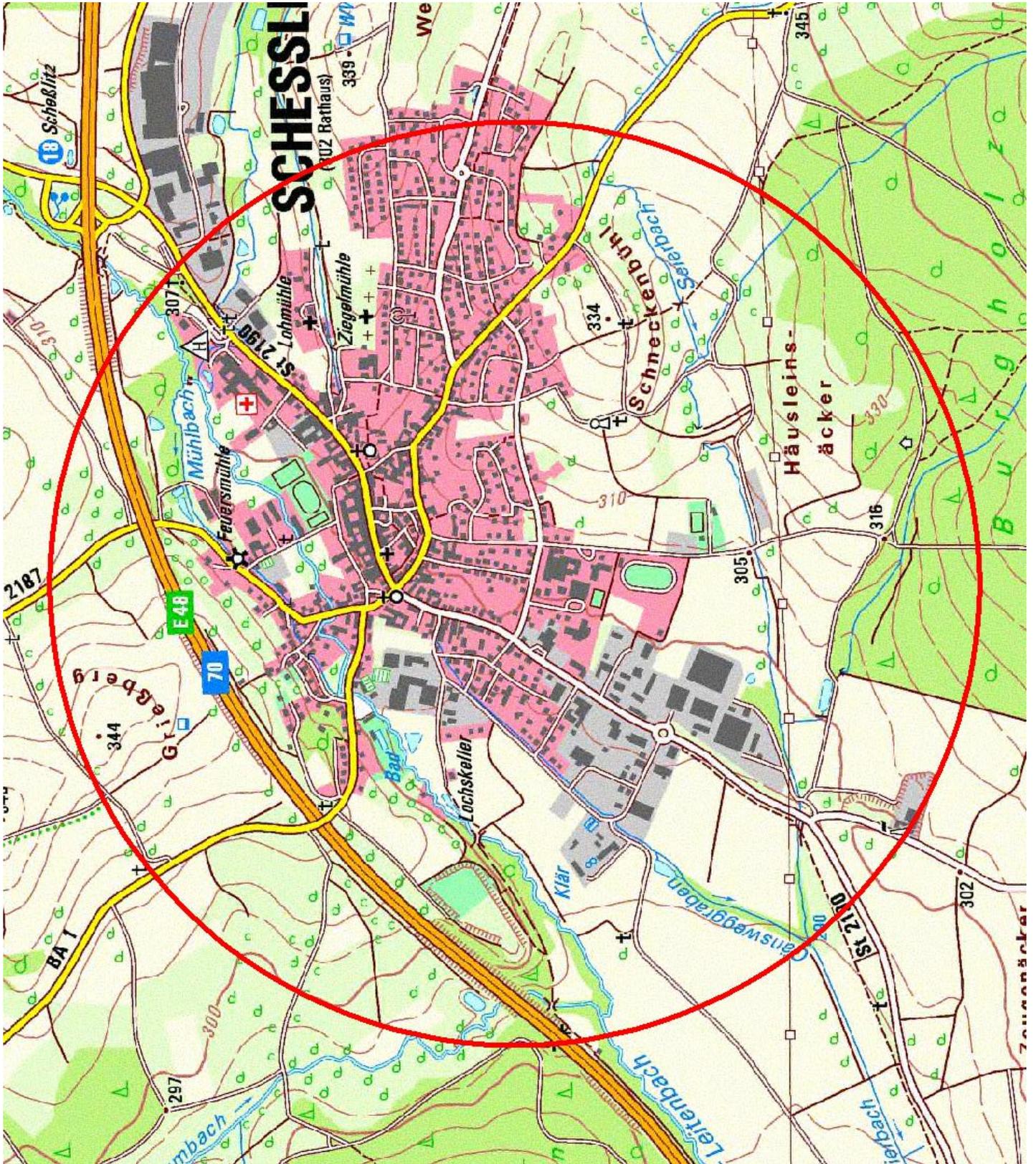
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 8. September 2022

Landratsamt Bamberg





Landratsamt
Johann Kalb
Landrat